

PROTOKOLL

über die 48. Sitzung des Gemeinderates

Datum: Mittwoch, 17. Januar 2018

Zeit: 18.00 Uhr bis 21.50 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Mauren, Peter-Kaiser-Raum

Vorsitz: Gemeindevorsteher Freddy Kaiser

Anwesend: Dominik Amman, Martin Beck, Martina Brändle-Nipp, Martina Kieber, Martin Lampert, Christoph Marxer, Marcel Öhri, Claudia Robinigg-Büchel, Patrik Schreiber

Entschuldigt: Bruno Mayer

Weitere Anwesende: zu Trakt. 3 Dr. Michael Ritter, Rechtsanwalt
zu Trakt. 4 Rony Uehle, Liegenschaftsverwalter
zu Trakt. 5 - 8 Marco Condito, Bauführer Tiefbau

Protokoll: Christoph Kieber, Sekretär

Traktanden

1. Protokollgenehmigung 46/17
2. Protokollgenehmigung 47/17
3. Zonierung der Gebiete der "Weissen Zone": Information und Entscheidung über die Anwendung der gesetzlichen Ausstandsregeln
4. Neuverpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die Pachtdauer von 2018-2027
5. Sanierung und Neugestaltung der Strasse Gänsenbach, Mauren: Projekt- und Kreditgenehmigung
6. Fusswegverbindung vom Gänsenbach zur Lachenstrasse und Freiendorfstrasse, Mauren: Arbeitsvergaben
7. Namensgebung für den Fussweg von der Vorarlberger-Strasse zur Waldstrasse in Schaanwald
8. Bericht "Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie": Öffentliche Konsultation
9. Sportpark Eschen-Mauren: Ersatzanschaffung eines Kommunalfahrzeugs
10. Ersatzanschaffung eines Kommunalfahrzeugs für den Werkhof Mauren
11. Radfahrerverein Mauren: Veranstaltungsbewilligung für das Radkriterium rund um den Weiherring am 1. Mai 2018
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
13. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes
14. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes und Abänderung weiterer Gesetze
15. Vereinsgründung: Philosophie Verein
16. Interne Informationen und Mitteilungen

Protokollgenehmigung 46/17

Das Protokoll der 46. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2017 wird einstimmig genehmigt.

Protokollgenehmigung 47/17

Das Protokoll der 47. Gemeinderatssitzung vom 20.12.2017 wird einstimmig genehmigt.

Zonierung der Gebiete der "Weissen Zone": Information und Entscheidung über die Anwendung der gesetzlichen Ausstandsregeln

Im Zuge der Erarbeitung des Entwurfs der künftigen Zonierung der Gebiete der "Weissen Zone" wurde angeregt, zu klären, ob und in welcher Form Ausstandsregeln zu beachten sind. Rechtsanwalt Dr. Michael Ritter wurde deshalb von Gemeindevorsteher Freddy Kaiser beauftragt, diesen Sachverhalt zu prüfen und eine rechtliche Stellungnahme zu erarbeiten. Anlässlich dieser Gemeinderatssitzung erläutert Dr. Michael Ritter seine Erkenntnisse und seine erarbeitete Stellungnahme.

Ausstandsgründe sind zum einen im LVG (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege) sowie im Gemeindegesetz enthalten. Die Ausstandsvorschriften kommen zur Anwendung, wenn es um eine Verwaltungssache geht. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist ein Gemeinderat von der Behandlung eines Geschäfts ausgeschlossen, welches einen Verwandten bis zum vierten Grad (Cousin oder Cousine) betrifft. Eine Umfrage bei den aktuellen Gemeinderäten hat gezeigt, dass 10 von 11 Gemeinderäten Verwandte haben, welche Grundeigentümer von Grundstücken innerhalb der Gebiete der "Weissen Zone" sind. Folglich wäre der aktuelle Gemeinderat nicht mehr handlungsfähig, wenn von der Geltung der Ausstandsvorschriften ausgegangen würde.

Nach Ansicht des beigezogenen Rechtsexperten kann argumentiert werden, dass bei einer Totalrevision eines Zonenplans Ausstandsvorschriften nicht zur Anwendung kommen. Der Erlasscharakter des Zonenplans überwiegt in diesem Fall. Die Zonierung der Gebiete der "Weissen Zone" kommt einer Totalrevision gleich, da ungefähr 430 Grundstücke betroffen sind. Aufgrund dessen, dass 10 von 11 Gemeinderäten in den Ausstand treten müssten, wäre bei dieser Zonenplanrevision von einer "überspannten" Anwendung der Ausstandsregeln auszugehen. Folglich wird empfohlen, davon auszugehen, dass bei der Zonierung der Gebiete der "Weissen Zone" die Ausstandsvorschriften nicht gelten.

Antrag

- a) Kenntnisnahme der Erläuterungen und Stellungnahme von Dr. Michael Ritter.
- b) Festlegung, dass die Ausstandsregeln nicht zur Anwendung kommen, da es sich bei der Zonierung der Gebiete der "Weissen Zone" um eine weitreichende Teilrevision handelt.

Beschluss

Gemäss Antrag a) und b) einstimmig.

Neuverpachtung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für die Pachtdauer von 2018-2027

Am 31. Dezember 2017 ist die zehnjährige Pachtdauer für die gemeindeeigenen und die von Privaten zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde übertragenen Landwirtschaftsgrundstücke ausgelaufen. Eine Neuverpachtung des Landwirtschaftsbodens ist somit nötig und die Situation soll genutzt werden, um bestmögliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaftszone zu schaffen. Durch Arrondierung der zur Verpachtung stehenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sollen grösstmögliche Einheiten gebildet werden, welche eine gute Bewirtschaftung sowie eine sorgfältige Nutzung und Pflege der Flächen garantieren und die Werterhaltung des Bodens sicherstellen.

Auf der Grundlage des Verpachtungsreglements über die Verpachtung und Bewirtschaftung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens vom 05.07.2017 wurden die gemeindeeigenen und die von privaten Bodenbesitzern für die treuhänderische Verwaltung und Weiterverpachtung erhaltenen Grundstücke an die fünf Voll- und Haupterwerbsbetriebe von Mauren und Schaanwald zugeteilt. Dieser Zuteilungsentwurf wurde am 2. November 2017 an einer Sitzung mit den Landwirten eingehend geprüft und besprochen. Aufgrund der Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Landwirte wurde die Flächenzuteilung überarbeitet und an der Sitzung vom 15. November 2017 den Landwirten erneut präsentiert. Der Zuteilungsentwurf wurde von allen Landwirten für gut befunden.

Am 27. November 2017 wurde der Zuteilungsentwurf der Pachtflächen von der Vergabekommission geprüft und die Empfehlung abgegeben, diesen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Nach der Genehmigung der Neuzuteilung der Pachtflächen werden die Pachtverträge, welche im Wesentlichen die Vertragsdauer und die ordentliche Bewirtschaftung regeln, mit den Landwirten abgeschlossen.

Antrag

Die Vergabekommission beantragt, den vorliegenden Planentwurf der Zuteilung der Pachtflächen an die Landwirte für die Pachtdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2027 rückwirkend zu genehmigen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Sanierung und Neugestaltung der Strasse Gänsenbach, Mauren: Projekt- und Kreditgenehmigung

Die Strasse Gänsenbach in Mauren erschliesst das Gebiet "Lacha", wo derzeit das neue Pflegeheim "Haus St. Peter und Paul" realisiert wird, das gegen Ende des Jahres 2018 bezogen werden kann. Aufgrund dieses Neubauprojekts wurde 2016 auch die Strasse Gänsenbach eingehend überprüft. Die Untersuchungen verdeutlichten, dass der heutige Einlenkerbereich für die Ver-

kehrbelastung nicht genügend ist, die Strassenoberfläche sowie die Werkleitungen aus dem Jahr 1973 in einem schlechten Zustand sind und die Entwässerungsanlagen gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) erweitert werden müssen. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden die Bauverwaltung Tiefbau und das zuständige Ingenieurbüro (Planungsanstalt Franz Marxer, Mauren) beauftragt, eine umfassende Sanierung zu planen, für die auch ein Betrag von CHF 600'000 ins Budget 2018 aufgenommen wurde.

Gemäss dem nun ausgefertigten und vorliegenden Projekt für die Sanierung und Neugestaltung der Strasse Gänsenbach ist im Wesentlichen geplant, den Einmündungsbereich Gänsenbach – Weiherring zu verbreitern, die bestehenden vier Parkplätze an der Strasse Gänsenbach aufzuheben, ein überfahrbares Trottoir zu realisieren und die Strasse mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu gestalten. Bezüglich der Entwässerung wird die bestehende Sauberwasserleitung vergrössert und teilweise an einen neuen Standort verlegt. Die Strassenbeleuchtung wird gänzlich erneuert und mit dem Leuchtmittel LED ausgeführt.

Im Zuge der Planungen wurden auch die im Projekt "Barrierefreies Dorfzentrum" erhobenen Mängel im Bereich der Strasse Gänsenbach bis zur Post Mauren überprüft und entsprechende Verbesserungsmassnahmen in die Projektierung aufgenommen. Diese betreffen die Übersichtlichkeit, die Belagsarten sowie den Bereich beim Fussgängerstreifen über die Strasse Weiherring zur Post. Weiters wird zwischen der Post und dem LLB-Bankomathäuschen die Ein- und Ausfahrt für Fahrzeuge aufgelöst und die Fläche nur noch für den Fuss- und Fahrradverkehr freigegeben.

Anhand der vorliegenden Unterlagen erläutert der Bauführer Tiefbau an der Sitzung alle Details zum gegenständlichen Projekt.

Antrag

- a) Genehmigung des Sanierungs- und Neugestaltungsprojekts sowie des benötigten Projektkredits in Höhe von CHF 600'000.
- b) Vergabe der Ingenieurarbeiten an die Planungsanstalt Franz Marxer, Mauren, zum Preis von CHF 81'147.00 inkl. MwSt.

Zusatzantrag Gemeinderat Martin Lampert

"Wie aus dem Antrag der Bauverwaltung hervorgeht, soll die Strasse Gänsenbach im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Pflegeheims gegen Ende des Jahres 2018 neugestaltet werden. Die beantragten Sanierungs- und Neugestaltungsmassnahmen halte ich für notwendig und sinnvoll, weshalb ich dem Antrag a) und b) auch zustimme.

Ich bin jedoch gegen die Massnahme, die Ein- und Ausfahrt zwischen der Post und dem LLB-Bankomathäuschen für Fahrzeuge aufzulösen. Die Verkehrssicherheit wird meines Erachtens dadurch verschlechtert. Es steht nur noch eine Ein- und Ausfahrt für den Postparkplatz zur Verfügung. Es muss innerhalb des Parkplatzes deutlich mehr "rangiert" werden. Durch diese Schliessung sind Durchfahrten, um Personen ein- und aussteigen zu lassen, nicht mehr möglich. Zudem ist bei vollem Parkplatz das Wenden innerhalb des Areals nicht mehr möglich. Dadurch müssen die Autos wieder rückwärts in die Strasse Gänsenbach einfahren, was eine zusätzliche Gefahr für die Fussgänger aus Richtung Pflegeheim (zum Beispiel mit Rollator oder Rollstuhl) bedeutet.

Ich stelle deshalb den Antrag, dass auch nach der Neugestaltung das Befahren der bestehenden Strasse zwischen Post und LLB-Bankomathäuschen – zumindest als Einbahn – möglich ist."

Beschluss

Der Zusatzantrag von Gemeinderat Martin Lampert wird mit 3 Ja-Stimmen (FBP) zu 7 Nein-Stimmen (3 FBP, 1 FL, 3 VU) mehrheitlich abgelehnt.

- a) Gemäss Antrag einstimmig.
- b) Gemäss Antrag einstimmig.
- c) Auf Antrag von Gemeindevorsteher Freddy Kaiser wird die Bauverwaltung einstimmig beauftragt, die gesamte Verkehrs- und Parkierungssituation im Bereich Gänsenbach, neue Post und alte Post zu analysieren und dem Gemeinderat unter Berücksichtigung der Anregungen aus der Diskussion heraus mögliche Gestaltungsvarianten vorzulegen.

Fusswegverbindung vom Gänsenbach zur Lachenstrasse und Freindorfstrasse, Mauren: Arbeitsvergaben

Im Rahmen des Projekts "Barrierefreies Dorfzentrum" wurde 2015 u.a. auch die Fusswegführung im Bereich des geplanten Pflegeheim-Neubaus der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) in Mauren überprüft. Die Situationsanalyse durch die Projektgruppe betraf den bestehenden Kiesweg sowie den von der Bauverwaltung angedachten Fussweg um das neue LAK-Haus. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass mit den Umgebungsarbeiten seitens der LAK von der Gemeinde zugleich auch eine geeignete barrierefreie Fusswegverbindung vom Gänsenbach zur Lachenstrasse und zur Freindorfstrasse realisiert werden sollte.

Anfangs 2017 wurde das Ingenieurbüro Ferdy Kaiser AG, Mauren, vom Bauführer Tiefbau beauftragt, die erwähnte Wegverbindung um das LAK-Gebäude zu projektieren und die Kosten für das Budget 2018 zu ermitteln. Im genehmigten Gemeindebudget 2018 sind diese Kosten für die Fusswegverbindung mit CHF 165'000 veranschlagt. In diesem Betrag sind die Aufwendungen für die Baumeister- und Belagsarbeiten, die Fusswegbeleuchtung und die Ingenieurleistungen eingerechnet.

Vergangenen Herbst teilte die LAK der Gemeinde Mauren mit, dass die Realisierung der Umgebungsgestaltung im Sommer 2018 erfolgen wird. Im Rahmen der Ausschreibung der Umgebungsarbeiten durch die LAK wurde auch die Arbeitsausschreibung der Gemeinde für die Fusswegverbindung vorgenommen. Die federführende LAK gab der Gemeinde den Auftragnehmer für die Umgebungsarbeiten bekannt und unterbreitete ihr zugleich den Offertvergleich für die Arbeitsgattung "Fusswegverbindung". Im Budget 2018 sind für die diesbezüglichen Baumeister- und Belagsarbeiten Mittel in Höhe von CHF 90'000 vorgesehen.

Antrag

- a) Kenntnisnahme des Projekts zur Erstellung der neuen Fusswegverbindung um das LAK-Pflegeheim "Haus St. Peter und Paul" sowie der Ausschreibung der Baumeister- und Belagsarbeiten unter Federführung der LAK.
- b) Vergabe der Baumeister- und Belagsarbeiten für die Fusswegverbindung an die Foser AG, Balzers, zum Preis von CHF 89'381.15 (Gemeindeanteil).
- c) Vergabe der Ingenieurarbeiten an die Ferdy Kaiser AG, Mauren, zum Preis von CHF 24'643.15.
- d) Vergabe der Fusswegbeleuchtung mit Bewegungsmeldern an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Preis von CHF 32'794.90.

- e) Beauftragung der Kulturkommission mit der Namensgebung für den neuen Fussweg um das LAK-Gebäude.

Beschluss

Gemäss Antrag a) bis e) einstimmig.

Namensgebung für den Fussweg von der Vorarlberger-Strasse zur Waldstrasse in Schaanwald

In den letzten Jahren hat die Gemeinde den Fussweg von der Vorarlberger-Strasse hinauf zum Tannenweg und von dort in Richtung Waldstrasse sukzessive verbessert. Im genehmigten Budget 2018 sind ebenfalls Mittel für weitere Verbesserungsmaßnahmen auf dem Abschnitt Vorarlberger-Strasse bis Tannenweg vorgesehen, der auch gerne als Schulweg benutzt wird.

Auf Ersuchen der Gemeindebauverwaltung befasste sich die Kulturkommission in ihrer Sitzung vom 22. August 2017 mit der Namensgebung für diesen Schul- und Verbindungsweg zur Waldstrasse. Die Auswahl richtet sich in erster Linie jeweils nach dem Flurnamenbuch der Gemeinde Mauren bzw. nach alten Überlieferungen. Die Kommission folgt damit dem bisherigen Vorgehen, wonach alte Flurnamen und Dorfbezeichnungen nach Möglichkeit beibehalten werden sollen.

Die Kulturkommission entschied sich dafür, dem Gemeinderat den Namen "Rüttenaweg" vorzuschlagen. Dieser Name orientiert sich an der entsprechenden Gebietsbezeichnung "Rüttena" im Flurnamenbuch.

Antrag

Die Kulturkommission unterbreitet dem Gemeinderat den Vorschlag, den erwähnten Fussweg inskünftig mit "Rüttenaweg" zu benennen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Bericht "Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie": Öffentliche Konsultation

Die Regierung hat im Juli 2017 den Entwurf des Berichts "Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie" zur Kenntnis genommen und die Durchführung einer öffentlichen Konsultation beschlossen. Stellungnahmen der Konsultationsteilnehmer sind bis zum 15. Januar 2018 an das Amt für Umwelt einzureichen. Der Bericht liegt dem Gemeinderat vor.

Zusammenfassung

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt die Europäische Union seit dem Jahr 2000 einen Rahmen für einen koordinierten Schutz und eine koordinierte Bewirtschaftung der Oberflächen-

gewässer und des Grundwassers vor. 2007 wurde die WRRL in das EWR-Abkommen übernommen und 2011 mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt.

2015 wurde der erste Bericht "Bestandsaufnahme und Überwachungsprogramm" fertiggestellt und veröffentlicht (Amt für Umwelt 2015). Die Bestandsaufnahme typisiert und beschreibt die Gewässer und gibt einen ersten Überblick über die Belastungen und deren Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. Basierend auf der Bestandsaufnahme wurde ein Überwachungsprogramm definiert, um den Zustand der Gewässer und die Zielerreichung überprüfen zu können.

Der nun vorliegende Bewirtschaftungsplan präzisiert und aktualisiert die Inhalte der Bestandsaufnahme. Dazu wurden die verschiedenen Qualitätskomponenten für die Beurteilung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer vertieft untersucht und bewertet. Eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Gewässer ist die Festlegung des natürlichen Referenzzustands für die verschiedenen Qualitätskomponenten. Im Massnahmenprogramm werden die erforderlichen Massnahmen dargestellt, die für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele "guter ökologischer und chemischer Zustand" oder "gutes ökologisches Potenzial" notwendig sind.

Der ökologische Zustand der Gewässer wurde im Wesentlichen anhand von biologischen Qualitätskomponenten beurteilt. Hierzu gehören die Fische, das Makrozoobenthos (an der Gewässer-sole lebende, mit dem freien Auge sichtbare wirbellose Tiere), die Makrophyten (Wasserpflanzen) sowie das Phytobenthos (Aufwuchsalgen). Für diese Komponenten waren die Referenzzustände für den guten und sehr guten Zustand eines Gewässers zu ermitteln. Ergänzend zu den biologischen Qualitätskomponenten wurden für die Beurteilung auch chemisch-physikalische und hydromorphologische Qualitätskomponenten miteinbezogen. Der chemische Zustand der Gewässer wurde über die Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Substanzen (v.a. prioritäre Stoffe) gemäss EU-Richtlinien definiert.

Gemäss der vorliegenden Beurteilung ist die Erreichung der Umweltziele "guter ökologischer und chemischer Zustand" oder "gutes ökologisches Potenzial" bis zur ersten Frist 2021 für die Gewässer in der Rheintalebene Liechtensteins unwahrscheinlich. Die begradigten Gewässer im Talraum sind infolge der fehlenden Strukturen als Lebensraum für Fische und Kleinorganismen stark beeinträchtigt. Sie sind morphologisch gegenüber dem Naturzustand stark verändert. Hinsichtlich der Wasserqualität wurden insbesondere an der Esche, am Spiersbach, Scheidgraben und Binnenkanal Unterlauf Defizite festgestellt. Bei den weitgehend unbeeinflussten Gebirgsbächen ist das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustands wahrscheinlich. Der Alpenrhein sowie der Binnenkanal unterhalb von Vaduz weisen zudem durch die Wasserkraftnutzung häufige und unnatürliche Wasserspiegelschwankungen auf.

Als positiv ist die Situation der Grundwasserkörper zu beurteilen. Hinsichtlich Qualität und Menge wird ein guter Zustand erreicht und eine Übernutzung ist bisher nicht erkennbar. Für den Schutz des Grundwassers wurden mittels Verordnung verschiedene Schutzgebiete festgelegt.

Das Überwachungsprogramm ist das Kontrollinstrument der WRRL, um das Erreichen der vorgegebenen Ziele zu überprüfen. Ausgewählt wurden zwei Überblicks-Überwachungsstandorte (Alpenrhein, Binnenkanal Unterlauf), die in regelmässigen Abständen untersucht werden. Neben den genannten biologischen Qualitätskomponenten erfolgt auch eine Überwachung des physikalisch-chemischen Zustands sowie der Abflussmengen. Die Ökomorphologie der Gewässer ist flä-

chendeckend erfasst und wird periodisch nachgeführt. Für den Zustand der Liechtensteiner Oberflächengewässer liegt heute bereits ein hoher Kenntnisstand vor. Künftig wird das Untersuchungsprogramm auf Spurenstoffe und prioritäre Stoffe nach WRRL erweitert.

Die Überblicksmessstelle für das Grundwasser befindet sich bei der Grundwasserfassung Oberau in Ruggell. An dieser Messstelle wird der von der WRRL geforderte mengenmässige und chemische Zustand überwacht. Die bereits bestehenden qualitativen Überwachungsprogramme für das Trinkwasser werden weitergeführt.

Wie erwähnt zeigen die vorliegenden Ergebnisse, dass die Oberflächengewässer in der Rheintalebene den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Im Massnahmenprogramm werden daher konkrete Massnahmen zur Behebung der festgestellten Defizite bzw. zur weiterführenden Ursachenforschung definiert. Die Massnahmen müssen dabei unterschiedliche Ansätze verfolgen, damit eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Als zentrale Massnahmen sind die Sicherung des Gewässerraums, weitere Renaturierungen sowie Strukturierungen in den bestehenden Gerinneprofilen zur Verbesserung der Lebensraumsituation zu nennen. Weitere Massnahmen setzen bei den Nähr- und Schadstoffbelastungen an. Bei Starkniederschlägen finden Hochwasserentlastungen aus dem Kanalisationssystem in die Oberflächengewässer statt. Durch den Bau von Rückhaltebecken konnte dieser Eintrag in den letzten Jahrzehnten bereits schrittweise reduziert werden. Gezielte Abklärungen sollen zeigen, ob die Situation weiter verbessert werden kann.

Bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen kommen Düng- und Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Diese können einerseits passiv durch Auswaschung und andererseits aktiv über Drainagepumpwerke in die Gewässer gelangen. Die natürliche Grundbelastung durch die Remineralisierung der Torfböden ist nicht genau bekannt. Auch hier soll mittels gezielter Abklärungen geprüft werden, welchen Beitrag die Drainagen am Qualitätsproblem der Gewässer in diesen Einzugsgebieten haben.

Weiter wirken sich Wasserentnahmen und Rückleitungen durch die Wasserkraftnutzung auf die betroffenen Gewässerabschnitte aus (tägliche Schwall/Sunkerscheinungen, Wasserdefizite) und beeinträchtigen möglicherweise ihre Funktion als Lebensraum. Weitere Untersuchungen der ursächlichen Zusammenhänge mit dieser Beeinflussung sind notwendig.

In der WRRL und im Gewässerschutzgesetz (GSchG) werden verbindlich Fristen für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele vorgegeben. In Liechtenstein ist diese Frist der 1. Mai 2021. Aufgrund des Umfangs und der Zeitdauer für die Planung und Umsetzung von technischen Massnahmen, deren Kosten und der in einem Ökosystem nicht kurzfristig einsetzenden Wirkung, ist eine rasche Zielerreichung realistischerweise nicht zu erwarten. Es muss deshalb die Möglichkeit der Verlängerung der Frist in Anspruch genommen werden.

Trotzdem ist es dringend notwendig mit Massnahmen zu beginnen, um die vorliegenden Defizite zu reduzieren und in weiterer Folge zu beheben. Der Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm sind daher wichtige Instrumente für die Zukunft der Wasserwirtschaft in Liechtenstein. Der Bewirtschaftungsplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Er leistet damit periodisch Rechenschaft über die Umsetzung der Inhalte des Massnahmenprogramms.

Vorstellung des Berichts

Vertreter vom Amt für Umwelt (Andreas Gstöhl, Roland Jehle und Elija Kind) stellten der Kommission Natur und Landwirtschaft sowie dem Bauführer Tiefbau und Gewässerschutzverantwortlichen den Bericht "Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie" persönlich vor. Für das Hoheitsgebiet der Gemeinde Mauren sind folgende Punkte von Relevanz:

Für die Esche wird insgesamt ein schlechter Zustand festgestellt. Es ist gemäss der Wasserrahmenrichtlinie das Ziel, mit Massnahmen inkl. Zeitplan eine Verbesserung des Zustandes als "gut" zu erreichen. Gemäss der Risikoanalyse für die Esche ist damit zu rechnen, dass ohne Massnahmen die gewünschten Ziele gemäss der Wasserrahmenrichtlinie bis ins Jahr 2021 nicht erreicht werden können.

Massnahmen sind mit dem Ziel festzulegen, dass die Umweltziele erreicht werden können. Die Massnahmen werden zu 5 Massnahmengruppen zusammengefasst. Die Massnahmengruppen wurden anschliessend den einzelnen Wasserkörpern zugeordnet.

- Regenüberläufe und Regenbecken (für die Esche relevant)
- Drainagepumpwerke bei Moorböden (für die Esche relevant)
- Diffuse Einträge (für die Esche relevant)
- Lebensraum Gewässer (für die Esche relevant)
- Hydrologie (Restwasser, Schwall/Sunk, Bewässerung Landwirtschaft)

Die gesetzliche Regelung für oberirdische Gewässer lautet wie folgt:

Land und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um oberirdische Gewässer in einen möglichst naturnahen Zustand überzuführen. Das Land erstellt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden auf der Grundlage des Fliessgewässerkatasters (Art. 51) einen Massnahmenplan. Im Massnahmenplan werden die einzelnen Massnahmen sowie die Fristen zu deren Durchführung nach der Dringlichkeit des Einzelfalls festgelegt. Vor der Durchführung von Massnahmen sind die interessierten Personen und Körperschaften anzuhören. Das Land ist für die Durchführung der Massnahmen beim Rhein, Binnenkanal, Spiersbach, Parallelgraben und Grenzgraben sowie bei der Esche und Samina zuständig. Die Gemeinden führen die Massnahmen bei den übrigen in ihrem Gebiet liegenden Gewässern durch. Land und Gemeinden überprüfen regelmässig die Wirksamkeit der Massnahmen und passen bei Bedarf den Massnahmenplan an.

Die Wasserrahmenrichtlinie bildet dabei einen Rahmen, wie vorgegangen werden kann. Die Konsultation zur Richtlinie läuft bis zum 15. Januar 2018. Im 1. Quartal 2018 werden die Stellungnahmen ausgewertet und der Bericht überarbeitet. Danach erfolgt eine Vorstellung und Diskussion der Auswertung/Überarbeitung in der Vorsteherkonferenz und es soll erneut ein Treffen der Gemeinde-Gewässerschutzverantwortlichen stattfinden. Danach sind definitive Beschlüsse in den Gemeinden zu fällen, insbesondere die Zustimmung zum Massnahmenprogramm. Abschliessend erfolgt die Verabschiedung des Berichts durch die Regierung.

Das Land Liechtenstein wird bei der Esche in Koordination mit der Gemeinde Mauren das Lead übernehmen, um einen guten Informationsstand als Basis für die Erarbeitung von Massnahmen zu schaffen. Die Koordination der Informationen ist wichtig, damit die Akteure in diesem Bereich

wissen, welche Aktivitäten laufen und diese aufeinander abgestimmt werden können. Die Massnahmen haben sich an den verschiedenen Realitäten zu orientieren und es braucht zwingend eine einvernehmliche Abstimmung zwischen Land und Gemeinden. Es ist besser, kurz- bis mittelfristig einige Massnahmen umzusetzen, als ein sehr langfristiges Konzept zu verfolgen.

In der Landwirtschaft entwickelt sich die Praxis auch immer weiter und das Bewusstsein, dass die Landwirte ebenfalls einen positiven Beitrag leisten können, wird laufend ausgebaut. Die gesetzlichen Vorgaben aus der Schweiz, welche auch im Land übernommen werden, helfen ebenfalls mit, die Situation zu verbessern.

Antrag

Kenntnisnahme der Ausführungen.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Sportpark Eschen-Mauren: Ersatzanschaffung eines Kommunalfahrzeugs

In der Investitionsrechnung 2018 für den Sportpark Eschen-Mauren sind CHF 170'000 zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs für das ältere der beiden Kommunalfahrzeuge enthalten. Inzwischen ist das Fahrzeug über 14 Jahre im Einsatz. Nachdem die Reparaturen in letzter Zeit zugenommen haben, soll das Fahrzeug frühestmöglich ersetzt werden.

Die Sportparkwarte haben im letzten Jahr verschiedene Produkte intensiv geprüft und konnten diese dabei auch testen. Da für den Werkhof Mauren im Jahr 2018 ebenfalls eine ähnliche Ersatzanschaffung erfolgt, fanden diese Abklärungen und Tests jeweils gemeinsam statt. Letztlich wurde dasjenige Produkt ausgeschrieben, welches die Erwartungen und Anforderungen im Sportpark am besten zu erfüllen vermag.

Die Ausschreibung für das neue Fahrzeug mit dem notwendigen Zubehör (Grascontainer und Frontmähwerk) erfolgte durch die Bauverwaltung Mauren gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen. Vor der Ausschreibung wurde das Vorgehen mit den beiden Gemeindevorstehern festgelegt. In der Vergabesumme sind auch alle notwendigen Anpassungen der weiteren vorhandenen und im Sportpark verbleibenden Gerätschaften enthalten. Das vorhandene Fahrzeug samt Grascontainer und Frontmähwerk wird im Zuge dieser Neuanschaffung eingetauscht.

Bereits anlässlich der Gemeinschaftssitzung 2015 wurde beantragt, im 2018 CHF 180'000 für diese Ersatzanschaffung ins Investitionsbudget aufzunehmen. Aufgrund des tieferen Eurokurses wurden an der Gemeinschaftssitzung von 2017 "nur" noch CHF 170'000 beantragt, da der Eurokurs damals bei ca. CHF 1.10 stand. Inzwischen ist der Eurokurs auf fast CHF 1.20 angestiegen, wodurch auch das günstigste Angebot bei knapp CHF 180'000 liegt. Laut Auskunft des Gemeindegassiers von Mauren ist gemäss gültigem Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) kein Nachtragskredit nötig, da die Mehrkosten pro Gemeinde noch immer unter CHF 10'000 liegen.

Aufgrund des Offertvergleichs soll die Lieferung an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller vergeben werden. Die Offertsumme ist netto inklusive Mehrwertsteuer.

Antrag

Vergabe der Lieferung des neuen Kommunalfahrzeugs samt Zubehör für den Sportpark Eschen-Mauren an die Firma Wohlwend Damian Anstalt, Eschen, zum Preis von CHF 179'752.35.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Ersatzanschaffung eines Kommunalfahrzeugs für den Werkhof Mauren

In der Investitionsrechnung 2018 der Gemeinde Mauren sind CHF 170'000 zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs für das vorhandene Kommunalfahrzeug (Holder) enthalten. Inzwischen ist das Fahrzeug knapp neun Jahre im Einsatz. Nachdem die Reparaturen in letzter Zeit zugenommen haben, soll das Fahrzeug frühestmöglich ersetzt werden.

Die Mitarbeiter des Werkhofs haben im letzten Jahr verschiedene Produkte intensiv geprüft und konnten diese dabei auch testen. Da für den Sportpark im Jahr 2018 ebenfalls eine ähnliche Ersatzanschaffung erfolgt, fanden diese Abklärungen und Tests jeweils gemeinsam statt. Letztlich wurde dasjenige Produkt ausgeschrieben, welches die Erwartungen und Anforderungen im Werkhof am besten zu erfüllen vermag.

Die Ausschreibung für das neue Fahrzeug mit neuem Grascontainer erfolgte durch die Bauverwaltung gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen. In der Vergabesumme sind auch alle notwendigen Anpassungen der weiteren vorhandenen Gerätschaften enthalten. Das vorhandene Fahrzeug samt Grascontainer wird im Zuge dieser Neuanschaffung eingetauscht.

Aufgrund des Offertvergleichs soll die Lieferung an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller vergeben werden. Die Offertsumme ist netto inklusive Mehrwertsteuer.

Antrag

Vergabe der Lieferung des neuen Kommunalfahrzeugs samt Zubehör für den Werkhof Mauren an die Firma Wohlwend Damian Anstalt, Eschen, zum Preis von CHF 164'429.90.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Radfahrerverein Mauren: Veranstaltungsbewilligung für das Radkriterium rund um den Weiherring am 1. Mai 2018

Der RVM sucht um Bewilligung zur Durchführung des 42. Radkriteriums "Rund um den Weiherring" an. Die Veranstaltung findet am Dienstag, 1. Mai 2018, von 08.00 bis 19.00 Uhr statt.

Als Organisator zeichnet der RV-Mauren verantwortlich, welcher auch für sämtliche Teilnehmer eine Haftpflichtversicherung abschliesst.

Antrag

Bewilligung und Zustimmung zur Durchführung des Weiherring-Radkriteriums am 1. Mai 2018 mit den üblichen Auflagen (Haftpflichtversicherung, Sanitätsdienst, polizeiliche Sicherheitsvorkehrungen, wie Umleitungen und Absperrungen).

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 2017 den Vernehmlassungsbericht zur Revision des Strassenverkehrsgesetzes verabschiedet und die Vorlage der Gemeinde zur Stellungnahme unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 31. März 2018.

Das geltende liechtensteinische Strassenverkehrsrecht wurde aus der Schweiz rezipiert und orientiert sich daher traditionsgemäss am Schweizerischen Rechtsbestand. Entsprechende Änderungen in der Schweiz werden grundsätzlich, wenn möglich und sinnvoll, auch in das liechtensteinische Recht übernommen. Seit 2006 jedoch erfuhr das Strassenverkehrsgesetz keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr, obwohl in der Schweiz mehrere Revisionen in Kraft traten. Aufgrund dieser traditionell engen rechtlichen und auch administrativen Verflechtung ist eine Annäherung an die schweizerische Rezeptionsvorlage angezeigt, namentlich betreffend das Führer- und Fahrzeugwesen.

Dadurch kann zum einen die Verkehrssicherheit mit bestimmten Massnahmen, wie beispielsweise einem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss für bestimmte Fahrzeuglenkergruppen (z.B. im berufsmässigen Personenverkehr, bei Lastwagen- und Gefahrguttransporten und Fahrlehrern), die generelle Verpflichtung von Motorfahrzeugen zum Fahren mit Licht am Tag, sowie die konkreten Mindestalter für Radfahrer und für Führer von Tierfuhrwerken, verbessert werden. Zum anderen wird namentlich mit einer legislatischen Überarbeitung der Bestimmungen über die Erteilung der Führerausweise (ohne inhaltliche Änderungen) die Zusammenarbeit mit der Schweiz vereinfacht.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, um praxisbedingte Anpassungen im Strassenverkehrsgesetz vorzunehmen. Schliesslich soll die Polizei neu bei geringfügigen Widerhandlungen die Möglichkeit bekommen, anstatt der Verhängung einer Ordnungsbusse lediglich eine Verwarnung aussprechen bzw. gänzlich von einer Bestrafung Umgang nehmen zu können (Opportunitätsprinzip).

Antrag

Der vorliegende Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird formell zur Kenntnis genommen. Auf die Einreichung einer inhaltlichen Stellungnahme wird verzichtet.

Beschluss

Gemäss Antrag einstimmig.

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Am 19. Dezember 2017 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes. Vorsteher Freddy Kaiser übergibt diesen Bericht dem Gemeinderat zum Aktenstudium. Der Vernehmlassungsbericht wird ebenfalls der Kommission Gesellschaft zur Stellungnahme übermittelt. Allfällige Stellungnahmen können bis spätestens 19. Februar 2018 an die Gemeindevorsteherung eingereicht werden.

Die Behandlung des Berichts erfolgt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2018.

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes und Abänderung weiterer Gesetze

Am 19. Dezember 2017 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes und Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung). Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht in Kapitel IX "Vorschriften zu besonderen Bearbeitungssituationen" in Art. 89 "Garantien und Ausnahmen in Bezug auf Verarbeitungen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken" Sonderbestimmungen vor. Insbesondere erlaubt die DSGVO unter Einhaltung der dort genannten Garantien, dass die Staaten die Rechte der betroffenen Personen (Recht auf Auskunft; Recht auf Berichtigung; Recht auf Einschränkung der Verarbeitung; Widerspruchsrecht) bei solchen Verarbeitungen einschränken können (Öffnungsklausel in Abs. 2 und 3). In der Vorlage im Vernehmlassungsbericht ist dies in den Bestimmungen der Art. 25 und 26 geschehen.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts waren die Wirtschaftsverbände in Form einer Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieser Öffnungsklauseln befasst. Im Rahmen dieser Arbeiten erging die Anregung in den Bereichen der wissenschaftlichen oder historischen Forschung, der Statistik oder der Archivierung auch die damit schwerpunktmässig betroffenen Firmen, Institutionen und Einrichtungen beizuziehen. Als Vertreter der verschiedenen Ahnenforschungs-Projektgruppen wurden folgende Personen bestellt:

- Eva Pepic, Vertreterin Ahnenforschung Gemeinde Schaan
- Hubert Sele, Vertreter Ahnenforschung Gemeinde Triesenberg
- Jürgen Schindler, Vertreter Ahnenforschung Schellenberg / Vertreter Unterland / Archivar.

Vorsteher Freddy Kaiser übergibt diesen Bericht dem Gemeinderat zum Aktenstudium. Allfällige Stellungnahmen können bis spätestens 19. Februar 2018 bei der Gemeindevorsteherung eingereicht werden. Die Behandlung des Berichts erfolgt an der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2018.

Vereinsgründung: Philosophie Verein

Unter dem Namen "Philosophie Verein" wurde gemäss Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts ein neuer Verein mit Sitz in Mauren gegründet. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Vorsteher Freddy Kaiser überreicht dem Gemeinderat die Vereinsstatuten sowie das Gründungsprotokoll vom 28. November 2017.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen formell zur Kenntnis.

Mauren, 19. Januar 2018

Gemeindevorstehung Mauren
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher